

Änderungen und Kommentare des Hauptdokuments

Seite 2: Kommentiert [A1]

Autor

Hinweise zu Vertragsmuster -Ingenieurvermessung-

Hinweis zu § 1

Für ein Objekt / Projekt / eine Liegenschaft darf nur eine Beauftragungsart, entweder nach § 1 Nummern 1.1 oder 1.2 des Vertragsmusters, erfolgen, das heißt § 1 Nummer 1.1 greift im gegebenen Fall einer Bau-
maßnahme, § 1 Nummer 1.2 bei allen anderen Fällen.

Die Empfehlungen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zur Ausführung und Honorierung von Beratungsleistungen der Ingenieurvermessung können berücksichtigt werden. Diese sind unter folgendem Link
abrufbar: http://ingbw.de/fileadmin/pdf/Merkblatt/M078_Ingenieurvermessung-Empfehlungen.pdf
http://ingbw.de/fileadmin/pdf/Merkblatt/M079_Anhang-Ingenieurvermessung-Empfehlungen.pdf

Seite 2: Kommentiert [A2]

Autor

Hinweis zu § 1 zu 1.2

Sonstige vermessungstechnische Leistungen können sein:

- Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- und Bauphase.
- Vermessung an Wasserstraßen.
- Vermessungen zur Liegenschaftsbestandsdokumentation (oberirdisch/unterirdisch).
- Vermessungen zum Aufbau von Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme (zum Beispiel Baumkataster).

Seite 3: Kommentiert [A3]

Autor

Hinweis zu § 2 zu 2.3.3

Streichen, wenn der PTS nicht angewendet werden soll.

Seite 3: Kommentiert [A4]

Autor

Hinweis zu § 3 zu 3.2

Hier sind die Ziffern der Leistungen aus der Anlage 1 einzutragen, die in der ersten Stufe beauftragt werden.

Seite 5: Kommentiert [A5]

Autor

Hinweis zu § 4 zu 4.2

Die aktuelle Version des DWG-Datenaustauschformats ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Seite 6: Kommentiert [A6]

Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.2.4

Ein **Messtrupp** besteht in der Regel aus zwei Mitarbeitern der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieurin oder Ingenieur oder Technikerin oder Techniker / Assistentin oder Assistent. Moderne Aufnahmetechniken ermöglichen auch einen „Messtrupp“ mit einer Fachkraft. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann zum Beispiel erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen.

Seite 7: Kommentiert [A7]

Autor

Hinweis zu § 7 zu 7.4.2

Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung:

Ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nach dem Vertrag verpflichtet, an der Baustelle ein Büro zu besetzen, so werden die Kosten für Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Auslösung der Beauftragten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf Nachweis erstattet, jedoch nicht höher, als der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Hiernach anfallende Fahrtkosten werden höchstens insoweit erstattet, als sie für Fahrten vom Geschäftssitz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zur Baustelle entstehen würden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Seite 7: Kommentiert [A8]

Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.4

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Seite 8: Kommentiert [A9]

Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.5

Nur bei Baumaßnahmen der Justiz.

Seite 8: Kommentiert [A10]

Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.6

Nur bei Baumaßnahmen der Polizei.

Seite 8: Kommentiert [A11]

Autor

Hinweis zu § 9 zu 9.7

Nur wenn die Voraussetzungen des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vorliegen.

Seite 8: Kommentiert [A12]

Autor

Hinweis für die elektronische Zuschlagserteilung

Die Tabelle ist im Verhandlungsverfahren, im Suchverfahren und bei Angebotseinholung über die Vergabeplattform zu löschen.

Änderungen der Kopf- und Fußzeile

Textfeldänderungen

Änderungen an Textfeldern in der Kopf- und Fußzeile

Fußnotenänderungen

Endnotenänderungen